

BStGer RR.2010.38 vom 27. April 2010

Bundesstrafgericht, 2010-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.38

FR: TPF RR.2010.38 du 27 avril 2010

IT: TPF RR.2010.38 del 27 aprile 2010

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Tschechien. Eintretens- und Zwischenverfügung. Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter (Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG). Nichtbezahlung des Kostenvorschusses.

Erwägungen

E. 23

März 2010 mitteilte und gleichzeitig auf den Fristenlauf aufmerksam machte; es angesichts des drohenden Fristenablaufs auch – allerdings erfolglos – versuchte, das Schreiben vorab an die angegebene Faxnummer der Rechtsvertreterin von A. zu senden und sie in dieser Sache telefonisch zu kontaktieren (act. 8, 9);

- der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss in der Folge bis dato nicht bezahlt hat;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens als unterliegende Partei zu gelten und grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG); es sich vorliegend jedoch rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG).

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.